

SATZUNG

der Gemeinde Aicha vorm Wald, Landkreis Passau

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (alter u. neuer Friedhof Aicha vorm Wald) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 16. Juli 2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554), erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtiger Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätte erhebt die Gemeinde Aicha vorm Wald eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 25,60 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 60,35 € |
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Jahresbeiträge nach Absatz 2 (in gleicher Höhe).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------------|
| (1) | Gebühr für Totengräber je Sterbefall | |
| | a) Abräumen der Grabbepflanzung | 12,00 € |
| | b) Entfernen und Lagern der Grabeinfassung | 48,00 € |
| | c) Grabaushub Tiefer- oder Normalbelegung | 417,00 € |
| | d) Seitliches Zwischenlagern Erdaushub | 24,00 € |
| | e) Abfuhr des überschüssigen Erdmaterials | 24,00 € |
| | f) Verlegen und Entfernen von Gehwegplatten | pro Std. 30,00 € |
| | g) Urnenbestattung | 155,00 € |
| | h) Schneeräumarbeiten für Zuwege Grabstätte | pro Std. 30,00 € |
| | i) Blumenschmuck von Leichenhalle zur Grabstätte bringen und Anrichten | pro Std. 30,00 € |
| (2) | Exhumierung (Öffnen und Schließen des Grabes) | 595,00 € |
| | Umbettung (Öffnen und Schließen beider Gräber) | 1.012,00 € |
| (3) | Friedhofs- und Bestattungspersonal | 62,00 € |
| (4) | Von dieser Gebührenregelung unberührt bleiben Einsätze, Gebühren und Unkosten von Bestattungsinstituten, die diese für ihre eigenen Leistungen berechnen. | |
| (5) | Reinigung der Leichenhalle | 52,00 € |
| (6) | Zu den in den Absätzen 1 – 5 festgelegten Gebühren ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 16.12.1999, genehmigt vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 18.01.2000, Az: 31-01, EAPI.-Nr. 930/2.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 7 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, 16. Juli 2001

Bürgermeister
1. Bürgermeister